

Hinweisblatt für Auftraggeber zur landwirtschaftlichen Bauaushilfe

Für welche Gebäude dürfen Betriebshelfer eingesetzt werden?

- Errichtung, Umbau oder Reparatur von landwirtschaftlich genützten Gebäuden und Anlagen
- Wohngebäude nur dann, wenn der Haushalt wesentlich dem landwirtschaftlichen Betrieb dient (Auszugshaus JA, Ferien-/Mietwohnung NEIN)

Sollten die Betriebshelfer für andere Gebäude eingesetzt werden oder die Art der Tätigkeit keine Hilfstätigkeit mehr sein, ist der Versicherungsschutz bei der SVB im Unfallfall nicht mehr gegeben!

Was ist bei Antritt einer landwirtschaftlichen Bauaushilfe zu beachten?

Grundsätzlich ist die landw. Bauaushilfe nur zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Nebengewerbes möglich. Tätigkeiten, die spezielle Vorkenntnisse z.B. eines Zimmermanns oder Maurers erfordern, dürfen nicht im Rahmen der Bauaushilfe ausgeübt werden. Dies ist keine Bauaushilfe, sondern muss über eine Fachfirma mit Dienstverhältnis abgewickelt werden.

Wer haftet bei Fehler, wer hat die Bauaufsicht/Verantwortung?

Der bauhilfeleistende Betrieb (=Betriebshelfer) übernimmt bloße Hilfstätigkeiten unter fachlicher Aufsicht des Bauherrn. Der Bauherr übernimmt die Koordination der Hilfstätigkeiten der Betriebshelfer. Für Mängel bei der Baukoordination haftet der Auftraggeber. Dies trifft ebenso für die Bauaufsicht und die Verantwortung gegenüber den arbeitenden Personen zu.

Was hat der Verantwortliche hinsichtlich Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu beachten?

- Laufende Beobachtung von Gefahrenquellen (Evaluierung)
 - o Treffen von Maßnahmen zum Schutz der Personen auf der Baustelle (Verwendung von Schutzausrüstungen, Vermeidung von Gefahrenstellen)
- Absichern der Arbeitsstelle
 - o vor allem ab einer Höhe von 2 m
 - o und einer Tiefe von 1,25 m
- Sämtliche Werkzeuge, Geräte und Maschinen haben in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu sein
- Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutz der aushelfenden Person vorgeschrieben sind, verantwortlich
- Von besonderen Vorkommnissen ist die Maschinenring Geschäftsstelle umgehend zu verständigen



Im Fall eines Unfalls auf der Baustelle wird vom Arbeitsinspektor überprüft ob die Vorschriften der Arbeitssicherheit eingehalten wurden. Die Finanzpolizei (KIAB) überprüft bei einer Kontrolle auf der Baustelle, ob der Auftragnehmerbetrieb die Betriebshilfe machen darf und welche Tätigkeiten dieser auf der Baustelle ausübt.



Abwicklung landw. Bauaushilfe durch den MR

Der Maschinenring vermittelt Betriebshelfer nur für jene Tätigkeiten, welche im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) erlaubt sind. Der bauhilfeleistende Betrieb (=Betriebshelfer) ist in der SVB pflichtversichert. Der Auftraggeber bestätigt mit dem Ausfüllen der unten angeführten Angaben und seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen zur landw. Bauaushilfe einhält.

Angaben vom Betriebsführer (Auftraggeber)

Name

Betriebsanschrift

Was wird gebaut?

Wofür wird/werden der/die Betriebshelfer auf der Baustelle gebraucht (Achtung: nur für Hilfstätigkeiten!)

Anzahl der benötigten Betriebshelfer

Die Haftung für die Sicherheit auf der Baustelle hat:

☒ Betriebsführer

Der Bauherr trägt dafür Sorge, dass der/die Betriebshelfer nur Bauhilfstätigkeiten, die keine Fachkenntnisse erfordern, ausführen.

Datum und Unterschrift Betriebsführer (Auftraggeber)

Fragebogen retour in die Maschinenring-Geschäftsstelle – per Post/Fax/Email/persönlich